

**Finanzamt München Abteilung Körperschaften
Lohnsteuerarbeitgeberstelle**

Komparsensätze 2011

Das Finanzamt München Abteilung Körperschaften gestattet den Filmfirmen in seinem Zuständigkeitsbereich in Anlehnung an § 40 und § 40 a EStG bis auf Widerruf bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer von den Gelegenheitskomparsen mit folgenden Steuersätzen zu berechnen:

Gage EUR bis	Lohnsteuer in % mit Soz. Vers. (RV, KV, PV, AV)	Lohnsteuer in % mit Soz.Vers. (RV, KV, PV)	Lohnsteuer in % mit Soz.Vers. (KV,PV)	Lohnsteuer in % ohne Soz.Vers.
40	25,00% *	25,00% *	25,00% *	25,00% *
45	25,00% *	25,00% *	25,00% *	25,00% *
50	25,00% *	25,00% *	25,00% *	25,00% *
55	25,00% *	25,00% *	25,00% *	25,00% *
60	26,78	25,42	25,00% *	25,00% *
65	29,12	27,66	25,00% *	25,00% *
70	31,35	29,84	25,00% *	25,00% *
75	33,39	31,79	26,74	25,00% *
80	35,30	33,64	28,40	25,00% *
85	37,18	35,43	29,95	26,05
90	38,98	37,17	31,43	27,62
95	40,68	38,84	32,88	29,12
100	42,36	40,46	34,30	30,58
105	43,81	42,02	35,72	32,02
110	44,95	43,23	37,11	33,45
115	46,01	44,36	38,42	34,86
120	46,99	45,40	39,64	36,20
125	47,86	46,35	40,76	37,44
130	48,67	47,21	41,81	38,61
135	49,44	48,02	42,80	39,69
140	50,18	48,79	43,73	40,72
145	50,85	49,52	44,61	41,67
150	51,50	50,21	45,44	42,58

* Anlehnung an den § 40 a Abs. 1 EStG (kurzfristig Beschäftigte)

Zur Vorsorgepauschale:

Ab 01. Januar 2010 wurde der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 39 b EStG i.V.m. BMF-Schreiben vom 14.12.2009 (BStBl I 2009 S. 1516) berücksichtigt. Dem Bürgerentlastungsgesetz wurde Rechnung getragen.

Anwendungsgrenze der Komparsensätze:

Sollten die Steuerabzugsbeträge nicht vom Arbeitgeber übernommen werden oder ist die Tagesnettogage von 150 € überschritten, ist der Steuerabzug nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen.

Zur Kirchensteuer:

Die pauschale Kirchensteuer im Falle der LSt-Pauschalierung gem. § 40 a Abs. 1 EStG (= 25 %) kann mit 7 v. H. der Lohnsteuer berechnet werden und kann in der Lohnsteuer-Anmeldung unter „pauschale Kirchensteuer im vereinfachten Verfahren“ (Zeile 24, Kennziffer 47) eingetragen werden. Eine Aufteilung der Kirchensteuer ist ab dem Kalenderjahr 2009 nicht mehr erforderlich. Der Solidaritätszuschlag ist mit 5,5 v. H. der Lohnsteuer zu berechnen.

Aufzeichnungspflichten:

Voraussetzung für die Besteuerung mit den genannten Steuersätzen ist die Führung von Aufzeichnungen, aus denen sich Name, Anschrift und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und die Höhe des Arbeitslohnes ergeben.

Bezüglich der Möglichkeit der pauschalen Versteuerung gemäß der Minijobregelung - vgl. Beiblatt.

Die ermittelten Komparsensätze beziehen sich auf den Einkommensteuertarif 2011.

Bei Änderung der Berechnungsgrundlagen insbesondere des Einkommensteuertarifs, des Solidaritätszuschlags- bzw. Kirchensteuersatzes und des Sozialversicherungsrechts verliert diese Zusage ihre Bindungswirkung und es ist eine Neuberechnung durchzuführen.

Finanzamt München Abteilung Körperschaften
Lohnsteuerarbeitgeberstelle

Beiblatt zur Berechnung der Komparsensätze für das Jahr 2011:

Die wahlweise Anwendung der Minijobregelung ist möglich, sofern die Voraussetzungen der folgend aufgeführten Paragraphen erfüllt sind:

§ 40 a Abs. 2 EStG:

Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschalsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuches zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgeltes erheben.

§ 40 a Abs. 2 a EStG:

Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 (s.o.) keine Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten, kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgeltes erheben.

Die Möglichkeit der Versteuerung der o. g. Komparsen nach § 40a Abs. 2 EStG (Minijob-Regelung, vgl. Beiblatt) besteht nur, soweit pauschale Beiträge entrichtet werden. Die Möglichkeit der Versteuerung nach § 40a Abs. 2a EStG (Minijob-Regelung, vgl. Beiblatt) besteht nur, soweit es sich um eine Dauerbeschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 SGB IV handelt.